



Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

15. November 2021

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Manfred Konitzer-Haars
Tel.: 0431 6486-147
Fax: 0431 6486-111
manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des
Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV
2021 AG SH) - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/3175)**

Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/3175). Der Landessportverband Schleswig-Holstein und die in ihm organisierten 2.600 Sportvereine, Kreissportverbände, Landesfach- und Sportfachverbände sind direkt Betroffene von der benannten Gesetzgebung.

1. Allgemeine Bewertung Glücksspielstaatsvertrag

Der Landessportverband hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15.2.2021 zum **Glücksspielstaatsvertrag 2021** sowie im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss am 1.3.2021 die Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland **positiv** bewertet.

Der Landessportverband hat hierbei ausdrücklich **begrüßt**, dass das staatliche und gemeinwohlorientierte **Monopol der Länder** für die **Veranstaltung des Lottospiels** erhalten bleibt. Bei der jahrelangen Diskussion um die Glücksspielregulierung war und ist dieses Monopol für den organisierten Sport von sehr großer Bedeutung.

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

Der Landessportverband hat ebenfalls die mit dem Staatsvertrag verbundenen Ziele wie der **Bekämpfung von Glücksspielsucht**, dem **Jugendschutz** und dem **Schutz vor betrügerischen Machenschaften** begrüßt. Er hat dabei insbesondere begrüßt, dass als eines von fünf Zielen des Staatsvertrages explizit der **Schutz der Integrität des Sports** benannt wird.

2. Ausführungsgesetz – Förderung des Sports (§§ 7 und 8)

Hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung zum Staatsvertrag **begrüßt** der Landessportverband die in § 7 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 1-3 aufgeführten **Regelungen zur Verwendung der Zweckabgaben** von NordwestLotto Schleswig-Holstein für den **Sport**.

Der Landessportverband weist darauf hin, dass seines Erachtens hinsichtlich der Ausgestaltung der Passagen in § 7 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 1-3 eine Anpassung an das ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH) Drucksache 19/3270 vorgenommen werden müsste.

Der Landessportverband begrüßt die in § 7 Absatz 3 Satz 3 neu aufgenommene Klarstellung, dass die Zweckabgabe aus der **Lotterie „Die Siegerchance“** dem Deutschen Olympischen Sportbund zufließt.

3. Fehlende Beteiligung des Sports an Sportwetteneinnahmen

Mit dem zum 1. Juli 2021 erfolgten Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 der Länder ist auch eine Neuregulierung der **Besteuerung von Sportwetten** erfolgt. In der Folge ist eine weitere **Steigerung** der **Einnahmen des Landes aus Sportwetten** prognostiziert (Landeshaushalt 2019 (Ist): 12,844 Mio. EUR; Landeshaushalt 2020 (Ist): 19,055 Mio. EUR, Landeshaushalt 2021 (Soll) 23,500 Mio. EUR, Landeshaushalt 2022 (Soll): 26,500 Mio. EUR).

Der Landessportverband merkt hierzu **ausdrücklich kritisch** an, dass die seit Beginn der Überlegungen zu einer Teilliberalisierung des Sportwettenmarktes vom Landessportverband geforderte **finanzielle Beteiligung des Sports** an den fiskalischen Erträgen des Landes im Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 **nicht** berücksichtigt wird.

Hierbei wird außer Acht gelassen, dass durch den **Sport** erst die **Voraussetzungen für den Abschluss von Sportwetten** geschaffen werden. **Ohne den Sport**, ohne die durch die Sportvereine und –verbände sichergestellte Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, würde es **keine Sportwetten** geben und damit auch **keine** hieraus resultierenden **fiskalischen Erträge des Landes**.

Der Landessportverband hält eine Beteiligung des Sports an den fiskalischen Erträgen des Landes für legitim, begründet und insbesondere auch zur Erfüllung der ihm durch die Sportentwicklungsplanung des Landes zuwachsenden zusätzlichen Aufgaben dringend erforderlich.

4. Schutz der Integrität des Sports

Durch die Beteiligung am Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat **Schleswig-Holstein** ein **klares und verbindliches Bekenntnis des Landes** zu den fünf im Staatsvertrag festgeschriebenen **Zielen** abgegeben – darunter dem **Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs**.

Der Schutz der **Integrität des Sports** - und damit der Schutz der Unverletzlichkeit des sportlichen Wettbewerbs - ist eine weitere **Grundvoraussetzung** für die Durchführung von **Sportwetten**. Ohne Sport, **ohne den Schutz der Integrität des Sports**, sind (manipulationsfreie) Sportwetten **nicht denkbar**. Folgerichtig muss der Sport auch in der **Bekämpfung von Manipulation** im Sport durch das Land in angemessener Weise **finanziell unterstützt** werden. Damit würde auch die **Akzeptanz der Sportwetten** in der oftmals diesbezüglich sehr kritischen Öffentlichkeit unseres Erachtens **deutlich erhöht**.

Zum Schutz der Integrität des Sports ist es erforderlich und sachlich gerechtfertigt, die Sportorganisationen gesetzlich verankert an den fiskalischen Erträgen des Landes aus Sportwetten zu beteiligen.

5. Umsetzung des Koalitionsvertrages

Der Landessportverband verweist auf die im Jahr 2017 im **Koalitionsvertrag** für die laufende 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages enthaltene **Vereinbarung**, bei einer Neuordnung der Glücksspielregulierung auf eine **Lösung** hinzuwirken, die sich an den Regelungen des bis 2013 gültigen **Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein orientiert**. Die Einnahmen sollten laut Koalitionsvertrag auch dazu dienen, „Prävention, Verbraucherschutz, **Breitensport** und Gemeinnützigkeit zu stärken“.

In dem in **Schleswig-Holstein** bis Februar 2013 geltenden **Glücksspielgesetz** – zu dem im Koalitionsvertrag Bezug genommen wird - hatte es eine **gesetzliche Verankerung der Beteiligung des Sports** an den **fiskalischen Erträgen** des Landes aus **Sportwetten** gegeben. Hierbei wurde dem Landessportverband das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu **einem Drittel** zugesprochen.

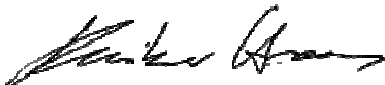
Die Passage zum **Glücksspiel** aus dem **Koalitionsvertrag** von 2017 (S. 11) im Wortlaut:

„Die Koalition wird dem zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Parlament nicht zustimmen. Schleswig-Holstein wird den Glücksspielstaatsvertrag kündigen und mit anderen Ländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) nach einer tragfähigen, europarechtskonformen Lösung für den gesamten Bereich der Sportwetten einschließlich des Online Casinospiele sowie des Pokerspiels suchen, die sich an den Regelungen des bis 2013 gültigen Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein orientiert. Die Einnahmen sollen auch dazu dienen, Prävention, Verbraucherschutz, Breitensport und Gemeinnützigkeit zu stärken. Die Spielbanken werden nach Erhalt einer Onlinelizenz wettbewerbsneutral veräußert.“

Der Landessportverband begrüßt die im Koalitionsvertrag 2017 verankerte Zielstellung, durch die Neuregulierung der Glücksspielgesetzgebung eine zusätzliche Stärkung des Breitensports zu erwirken und erwartet eine entsprechende Verankerung im Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Vor allem würde aus Sicht des Landessportverbandes eine entsprechende gesetzlich verankerte Berücksichtigung der Erwartungen des Landessportverbandes - auch in **Korrelation** zum ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindlichen **Sportfördergesetz** - einen weiteren herausragenden **Meilenstein** auf dem fraktionsübergreifend durch den **Schleswig-Holsteinischen Landtag** eingeschlagenen Weg zur Entwicklung eines „**Sportlandes Schleswig-Holstein**“ bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Konitzer-Haars